

01/2008

INFORMATIONSBLETT
DES OSTTHÜRINGER
HOTEL- UND GAST-
STÄTTENVERBANDES e.V.
Vor dem Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
E-Mail: info@osthoga.de



VERBANDS REPORT

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Aus der Geschäftsstelle
- II. Nichtraucherschutz
- III. Aus dem Steuerbüro
- IV. Ihr Recht
- V. Gesundheitsreform
- VI. Sonstiges

I. Aus der Geschäftsstelle

**Liebe Verbandsmitglieder,
sehr geehrte Leser und Leserinnen,**

es scheint mehr als nur ein Frühlingshauch durch das Wirtschaftsleben zu wehen. In unserer Geschäftsstelle lassen sich von den Unternehmern positive Nachrichten über ein erfolgreich abgeschlossenes und verheißungsvoll begonnenes Geschäftsjahr vernehmen. Jedoch sind auch negative Stimmen zu hören, speziell aus dem Thüringer Wald, auch der Aprilschnee rettet die Bilanz nicht mehr: Unternehmen bilanzieren eine ähnlich traurige Wintersaison wie voriges Jahr. Der Schnee kam zur falschen Zeit für die Hoteliers und Gastronomen. Gleichwohl bleibt die Hoffnung auf bessere Zeiten.

Die Hoffnung stirbt immer zum Schluss!!!

Liebe Verbandsmitglieder,

nach wie vor müssen wir feststellen, dass immer wieder Unternehmer mit Problemen kommen (z. Bsp. abgeschlossene Verträge usw.), welche man lieber im Vorfeld von „Spezialisten“ prüfen lassen hätte. Dafür sind wir bzw. unser Büro Ihre Anlaufstelle und unser Netzwerk, welches über Jahre aufgebaut wurde doch da. Wir arbeiten eng mit unseren Partnern, dem Rechtsanwalt Herrn H.-M. Drechsler, dem Steuerbüro Fuchs & Partner, Frau Marlis Siemers, dem Versicherungsmakler Herrn Ralf Frost und unserem Notar Herrn Eckehard Maaß zusammen.

So können viele Fragen der Geschäftstätigkeit schnell und unkompliziert geklärt werden und lassen so manches Problem gar nicht erst entstehen.

Deshalb, bei Fragen oder Problemen jeglicher Art, wenden Sie sich an Ihren Ostthüringer Hotel- und Gaststättenverband oder einen der Vorstandsmitglieder.

Wir sind ein kleiner Verband, der aber **individuell** auf jedes Mitglied eingehen kann. Sollten Sie Wünsche zu Themen für unsere gemeinsamen und stets gut besuchten Wirstammtische haben, lassen Sie sie uns einfach wissen. Wir sind Ihre Ansprechpartner. Sollte unser Telefon wegen Überlastung mal wieder belegt sein, schicken Sie uns ein Fax oder eine Email – wir rufen dann gern zurück.

Mitglied im Ostthüringer Hotel- und Gaststättenverband zu sein heißt....

-die Leistungsfähigkeit und die Vorteile eines außergewöhnlichen Netzwerkes nutzen
-ständig Tipps und Trends erfahren zu können
-einen wissenswerten Erfahrungsaustausch mit Kollegen an den gefragten Wirstammtischen führen zu können
-mal über den eigenen Tellerrand schauen zu können und Kollegen nicht nur als Konkurrenten zu sehen
-Unterstützung bei wirtschaftlichen Problemen zu bekommen
-auch mal nur einen Vordruck für ein Formular zu erhalten, z.B. Jugendschutzgesetz, Pachtvertrag ect.

Mit freundlichen Grüßen aus der Geschäftsstelle

Ihre Marina Bergner

II. Nichtraucherchutz

Erste Lücken

In Rheinland-Pfalz darf in Kneipen mit nur einem Schankraum vorläufig weiter gequalmt werden.

Gastwirte haben vor Gericht einen ersten Erfolg gegen das Rauchverbot errungen. In Rheinland-Pfalz darf nach einer Eilentscheidung des dortigen Verfassungsgerichtshofs in kleinen Gaststätten mit nur einem Schankraum vorerst weiter geraucht werden. Das teilte das Gericht am 12. Februar in Koblenz mit. Die Beschwerdeführer, fünf Wirte, hätten nachvollziehbar dargelegt, dass das Gesetz ihre berufliche Existenz gefährden könne.

Die endgültige Entscheidung fällt aber erst später in einem Hauptsacheverfahren. Die

übrigen Vorschriften des rheinland-pfälzischen Nichtraucherschutzgesetzes konnten wie vorgesehen am 15. Februar in Kraft treten.

Das neue Gesetz sieht unter anderem vor, dass in Gaststätten nur noch in abgetrennten Räumen geraucht werden darf, die nicht größer als der Hauptgastraum sind. **Diese Regelung setzte das Gericht nun für kleine, inhabergeführte Kneipen ohne Beschäftigte bis zur endgültigen Entscheidung aus.** Diese Gaststätten müssen aber am Eingang deutlich sichtbar auf eine Raucherlaubnis hinweisen.

Insgesamt siebzehn laufende Klagen

Bislang wurden laut einer Umfrage der Nachrichtenagentur dpa bei den

Landesverfassungsgerichten siebzehn Klagen gegen die Nichtraucherschutzgesetze eingereicht. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Januar erstmals einen Eilantrag eines hessischen Rauchers abgelehnt und ihn auf das Hauptverfahren verwiesen. Der hessische Staatsgerichtshof lehnte eine Klage von zwölf Kneipenbesitzern ab, weil sie keine Nachteile durch das Gesetz belegen konnten.

Ein Rauchverbot in Kneipen und Restaurants gilt bisher in zwölf Bundesländern. Wie in Rheinland-Pfalz tritt am Freitag auch im Saarland ein Nichtraucherschutzgesetz in Kraft. In Thüringen und Nordrhein-Westfalen haben Raucher noch bis zum Juli Zeit. (dpa / GesundheitPro; 13.02.2008)

III. Aus dem Steuerbüro

Unternehmensteuer – Reform 2008

Körperschaftsteuersatz

Der Körperschaftsteuersatz soll von 25% auf 15% gesenkt werden. Ziel ist es, die steuerliche Gesamtbelastung (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) der Unternehmen unter 30% zu senken.

Nicht entnommene Gewinne

Nicht entnommene Gewinne werden bei bilanzierenden Einzelunternehmern oder Personengesellschaften zukünftig begünstigt besteuert.

Werden Gewinne nicht sofort aus dem Unternehmen genommen, sollen sie lediglich mit einem Steuersatz von 28,25% belegt werden. Mit dieser Änderung wird auf die Gleichstellung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit den Kapitalgesellschaften abgezielt. Gewinne, die in späteren Jahren entnommen werden, müssen jedoch mit 25% noch einmal versteuert werden. Die Steuerbelastung wäre dann insgesamt höher, als bei Sofortentnahme. Damit ergeben sich nur Vorteile bei Hochverdienern, die ihre Gewinne dauerhaft „stehen lassen“ und den Zinseffekt nutzen können.

Gewerbesteuer

Dies ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Im Gegensatz ist angedacht, die Anrechenbarkeit auf die persönliche Einkommensteuer zu erhöhen. Die Berechnung der Gewerbesteuer hat sich ebenfalls verändert.

Der Staffeltarif ist abgeschafft und gegen eine Steuermesszahl i.H.v. 3,5% ersetzt. Des Weiteren ist geplant, die sogenannten Hinzurechnungen zu erweitern. Durch die Schaffung eines Freibetrages bei den neuen Hinzurechnungen i.H.v. 100.000,00 EUR wird dies aber teilweise kompensiert.

Das kann bei kleineren und mittleren Unternehmen sogar zu einer Steuerminderung führen.

Sofortabschreibung

Die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWGs) ist modifiziert worden. Eine Sofortabschreibung ist dann nur noch für Wirtschaftsgüter bis 150 EUR möglich. Für Anschaffungen zwischen 150 EUR und 1.000,00 EUR ist eine Sammlung der Beträge vorgesehen („Poolbewertung“). Dieser „Pool“ wird dann pauschal über 5 Jahre abgeschrieben. Ob diese Regelungen zu der angestrebten Bürokratierleichterung führen, ist auf jeden Fall fraglich.

Ansparabschreibung

Die Ansparabschreibung (§ 7g- Rücklage) soll durch Änderungen einfacher werden. Kleinere und mittlere Unternehmen mit Betriebsvermögen unter 235.000,00 EUR (100.000,00 EUR Gewinn bei Einnahmeüberschussrechnern) dürfen dann 40% (max.200.000,00 EUR) einer geplanten Investition vorab gewinnmindernd abziehen („Investitionsabzugsbetrag“). Neuerdings soll das für alle Wirtschaftsgüter, also neue und gebrauchte, gelten. Die Anschaffung / Herstellung hat innerhalb von drei Jahren nach der Bildung der Rücklage zu erfolgen. Die Nutzung des Wirtschaftsgutes muss zu mehr als 90% betrieblich sein. Erfolgt die Investition nicht, wird die Rücklage rückwirkend dem Gewinn wieder hinzugerechnet.

Sonderabschreibungen

Sonderabschreibungen sollen zusätzlich, aber auch unabhängig, von der Ansparabschreibung in Anspruch genommen werden können.

Jedoch nur im Jahr der Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsgutes und in den vier folgenden Jahren. Die Sonderabschreibung kann bis zu 20% der Anschaffungskosten/Herstellungskosten betragen. Sie unterliegt denselben Voraussetzungen wie die bisherige Ansparabschreibung. Unabhängig davon bleibt der Anspruch auf die „normale“ Abschreibung bestehen. Sie kann extra abgezogen werden.

Teileinkünfteverfahren

Teileinkünfteverfahren nennt sich zukünftig die Besteuerung der Kapitalerträge von Unternehmen.

Denn für sie soll die Abgeltungssteuer nicht gelten. Das Teileinkünfteverfahren erklärt 60% der Kapitalerträge als steuerpflichtig. Der Abzug von tatsächlichen Betriebsausgaben ist zu ebenfalls 60% möglich.

Pflegeversicherung

Bunderegierung erhöht Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Auch wenn es bei der Reform der Pflegeversicherung noch Streitfragen gibt: Es gilt als sicher, dass zum 1. Juli 2008 die Beitragssätze zur PV um **0,25 Prozentpunkte** angehoben werden. Bitte berücksichtigen Sie für Ihre Beitragszahlungen ab Juli 2008 folgende Beitragssätze:

		Beitragssatz in %		Arbeitnehmeranteil in %	
		bis 30.06.2008	ab 01.07.2008	bis 30.06.2008	ab 01.07.2008
- alle Bundesländer	Eltern	1,70	1,95	0,85	0,98
(außer Sachsen)	Kinderlose	1,95	2,20	1,10	1,23
- Bundesland	Eltern	1,70	1,95	1,35	1,48
Sachsen	Kinderlose	1,95	2,20	1,60	1,73

IV. Ihr Recht

Einspruch gegen Steuerauskunft-Gebühr prüfen

Angesichts der Komplexität des Steuerrechts stehen viele Unternehmer vor der Frage, ob die von ihnen vorgesehene steuerliche Gestaltung einer Betriebsprüfung standhalten wird oder nicht. Hier kann die verbindliche Auskunft durch das Finanzamt vor bösen Überraschungen im Steuerbescheid schützen. Eine solche Auskunft muss bei der Finanzbehörde beantragt werden, die später im Veranlagungsverfahren den verwirklichten Sachverhalt zu beurteilen hat. In der Regel ist dies das Betriebsstättenfinanzamt.

Die Bindungswirkung entsteht jedoch nur, wenn der zu beurteilende Sachverhalt zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht verwirklicht wurde. Für bereits in Gang gesetzte Sachverhalte, wie etwa laufende Geschäftsmodelle, kommt eine verbindliche Auskunft allenfalls bei einer ernsthaft geplanten Umgestaltung in Betracht. Die Bindungswirkung entsteht auch nur für den vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalt. Weicht die Gestaltung in der tatsächlichen Ausführung vom Antrag ab, ist die verbindliche Auskunft nicht bindend. Das

kann auch dann der Fall sein, wenn sich nachträglich die Rechtsprechung oder die Gesetzeslage ändert.

Die Bindungswirkung hat ihren Preis, denn mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde eine Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte des Finanzamtes neu eingeführt. Sie ist fällig unabhängig davon, ob die beantragte Auskunft erteilt oder die Erteilung abgelehnt wird. Vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg läuft bereits ein Verfahren gegen die Gebührenpflicht (AZ: 1 K 46/07). Wer seine Rechte wahren will, dem steht es offen, sich mit Berufung auf dieses Verfahren gegen den Gebührenbescheid zu wehren. Hat man sich für einen Einspruch entschieden, sollte das Ruhen des Verfahrens beantragt und begründet werden.

Leistungsschwäche kann Kündigung rechtfertigen

Verletzt ein Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten vorwerfbar durch fehlerhafte Arbeit, kann das eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall einer Lager- und Versandarbeiterin bei einem Versandunternehmen entschieden, die bei

der von ihr verantworteten Fertigstellung von Warensendungen gemäß Kundenbestellungen über einen längeren Zeitraum eine dreifach erhöhte Fehlerhäufigkeit gegenüber der durchschnittlichen Fehlerquote an vergleichbaren Arbeitsplätzen aufwies.

Nach zwei vergeblichen Abmahnungen sprach der Arbeitgeber die fristgerechte Kündigung wegen qualitativer Minderleistung aus. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass allein die Überschreitung der durchschnittlichen Fehlerhäufigkeit kein Verstoß gegen die Arbeitspflichten darstelle. Allerdings könne eine längerfristige deutliche Überschreitung je nach Zahl, Art, Schwere und Folgen der Fehler ein Anhaltspunkt dafür sein, dass eine vorwerfbare Vertragsverletzung vorliege. Wenn der Arbeitgeber dies schlüssig darlege, obliege es dem Arbeitnehmer darzulegen, warum er angesichts erheblich unterdurchschnittlicher Leistung seine Leistungsfähigkeit voll ausschöpfe. Zur weiteren Sachaufklärung und Interessenabwägung wurde der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Urteil des BAG vom 17. Januar 2008 – AZ: 2 AZR 536/06

V. Gesundheitsreform

Neu ab 1. Januar 2009: Der Gesundheitsfonds

Mit seiner Einführung zum 1. Januar 2009 wird der Gesundheitsfonds viele Veränderungen für die Krankenkassenlandschaft mit sich bringen. Unter anderem gelten dann in der gesetzlichen Krankenversicherung ein einheitlicher allgemeiner und ein einheitlicher ermäßigter Beitragssatz, den jeweils die Bundesregierung festlegt. Krankenkassen können Prämien an ihre Mitglieder auszahlen oder von ihnen einen Zusatzbeitrag erheben.

Damit entfällt der preisorientierte Wettbewerb. Beratung, Innovation, Kompetenz und Kundennähe treten in Zukunft noch mehr in den Vordergrund. Für Arbeitgeber wird zählen, welche Krankenkasse ihren Firmenkunden den besten Service bietet. Die AOK ist bestens gerüstet. Sie bleibt der starke Partner vor Ort, der Arbeitgebern kompetente Beratung und Service bietet.

So funktioniert der Gesundheitsfonds:

Die einkommensabhängigen Beiträge der Mitglieder und Arbeitgeber sowie Steuermittel fließen künftig für alle Krankenkassen in den Gesundheitsfonds.

Der Bundeszuschuss aus Steuereinnahmen fließt für versicherungsfremde

Leistungen in den Fonds. Die Steuermittel stellen einen Ausgleich für gesamtgesellschaftliche Aufgaben dar, die von der Krankenversicherung übernommen werden, z. B. Leistungen rund um die Schwangerschaft, Mutterschaftsgeld, Krankengeld bei Betreuung eines erkrankten Kindes oder die beitragsfreie Versicherung von Kindern. Der Zuschuss beträgt derzeit 2,5 Mrd. EUR im Jahr und steigt ab 2009 zunächst um 1,5 Mrd. EUR jährlich.

Die Krankenkassen erhalten zunächst für jeden Versicherten einen pauschalen Betrag. Dieser orientiert sich an Alter und Geschlecht sowie bestimmten Krankheitsfaktoren der Versicherten. Um bei der Höhe der Pauschale die Versichertenstrukturen der jeweiligen Kassen zu berücksichtigen, werden Morbiditätszuschläge für 50 bis 80 schwerwiegende und kostenintensive chronische Erkrankungen festgelegt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungsausgaben je Versicherten die üblichen Ausgaben je Versicherten um mindestens 50 % übersteigen.

Die Finanzierung der Gesundheitsausgaben muss bei Einführung des Gesundheitsfonds zu 100 % aus Mitteln des Fonds sichergestellt werden. Kann der Fonds die Ausgaben zwei Jahre lang nicht mehr zu mindestens 95 % abdecken, muss der Beitragssatz durch den Gesetzgeber erhöht werden.

Das Bundesversicherungsamt, das bereits

jetzt den Risikostrukturausgleich für die Krankenkassen durchführt, wird ab 2009 auch den Gesundheitsfonds verwalten.

Einheitlicher Beitragssatz

Mit dem Gesundheitsfonds wird eine weitere gravierende Änderung für die Krankenversicherung eingeführt: Nicht mehr die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Verwaltungsräte der Krankenkassen, sondern der Gesetzgeber legt künftig den Beitragssatz zur Krankenversicherung fest, der dann bundesweit für alle Kassen gilt. Die ab 1. Januar 2009 geltenden Beitragssätze werden vom Bundesministerium für Gesundheit bis zum 1. November 2008 bekannt gegeben.

Kommt eine Krankenkasse mit diesem Beitrag nicht aus, kann sie von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben. Dieser kann einkommensabhängig oder als Festbeitrag erhoben werden und darf 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds nicht überschreiten, sofern er höher als 8 EUR ausfällt. Übersteigen die Zuweisungen aus dem Fonds dagegen den Finanzbedarf, können Rückzahlungen an die Mitglieder erfolgen, wenn die Krankenkasse schuldenfrei ist und die gesetzlichen Rücklagen aufgefüllt sind.

Einzug des Beitrags

Die Krankenkassen ziehen auch über den 31. Dezember 2008 hinaus weiterhin die Gesamtsozialversicherungsbeiträge ein und leiten sie dann arbeitstäglich an den Gesundheitsfonds sowie an die Renten- und Arbeitslosenversicherung weiter.

VI. Sonstiges

ETL Leasing

Wussten Sie schon....

dass jährlich mehr als 50 Mrd. Euro der Investitionen in Deutschland über Leasing finanziert werden?

dass mehr als die Hälfte aller geschäftlich genutzten Fahrzeuge geleast sind?

dass Leasing liquiditätsschonend und bonitätsfördernd ist?

dass es steueroptimierende Leasingsmodelle für Unternehmen gibt?

Wenn im Laufe des Jahres höhere Gewinne erwartet werden, stellt sich oft die Frage, wie durch entsprechende Betriebsausgaben die sich abzeichnende steuerliche Belastung für das Geschäftsjahr gesenkt werden kann.

Nach Abschaffung der „Halbjahresregelung“ wird die AfA heute entsprechend dem tatsächlichem monatlichem Werteverzehr gewährt. D.h. bei einer Anschaffung im November werden nur noch für 2 Monate die AfA – Zeiten anerkannt und nicht mehr für sechs Monate wie früher üblich.

Der Tipp:

Lösen –sie sich von den steuerlichen AfA – Zeiten durch eine Finanzierung über Leasing!

Variante A für „Einnahmen – Überschussrechner“ nach §4 Abs. 3 EStG:

Im laufenden Jahr geleistete Mietsonderzahlungen (bis zu 25% der Anschaffungskosten) sind in voller Höhe als Betriebskosten abzugsfähig!

Variante B für sogenannte „Bilanzierer“

Die degressive Ratengestaltung bietet die Möglichkeit, im laufenden Jahr erhöhte Leasingausgaben steuerlich abrechenbar zu gestalten. D.h., Sie können mit zwei bis drei erhöhten Leasingraten entsprechende Betriebsausgaben ausweisen.

Denn...für degressive Raten beim Leasing beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist regelmäßig **kein** aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden...“

BFH – Urteil vom 28.02.2001 (Az. I R 51/00) BStBl. 2001 II S. 645.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben wenden Sie sich an Herrn Dr. Norbert Balke, ETL Leasing GmbH & Co. KG, Geschäftsbereich Leipzig, Kantstraße 2, 04275 Leipzig, Tel.: 0341/ 3936372.

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Arbeitgeber die zusätzliche Option, ihre Meldungen, Beitragsnachweise und Beitragszahlungen gebündelt an sogenannte Weiterleitungsstellen zu entrichten. Die Weiterleitungsstelle „verteilt“ Beitragsnachweise und Meldungen an die zuständigen Krankenkassen und leitet die

Zahlungen an alle Sozialversicherungsträger und an den Fonds weiter.

Weiterleitungsstellen fungieren damit als Datenannahmestellen, die voraussichtlich von jeweils mehreren Krankenkassen gemeinsam betrieben werden.

Berufsausbildung

Das **Staatliche Berufsbildende Schulzentrum Jena-Göschwitz** bietet ab 2008 die Ausbildung zum **Staatlich geprüften Hotelfachwirt** an.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Staatliches Berufsbildendes Schulzentrum Jena-Göschwitz

Fachschule

Rudolstädter Straße 95

07745 Jena

Tel.: 03641 / 55/43

E-Mail: fs@sbsz-jena.de

Internet: www.sbsz-jena.de

Lassen Sie sich leicht ablenken? – Checkliste für Führungskräfte

Kennen Sie Zeitvampire? – Eine Spezies, die gerne die Zeit von Führungskräften raubt: Kaum haben Sie angefangen, sich auf eine Aufgabe zu konzentrieren, kommen die Zeitvampire aus dem Hinterhalt: Mitarbeiter fangen Sie auf dem Gang ab, um „ganz kurz“ etwas zu bereden. Oder das Telefon klingelt ständig und ein Telefonat zieht sich schließlich auf eine Stunde. Oder die kurze Pause zieht sich länger hin als geplant. Später sind Sie dann verwundert, dass Sie so wenig geschafft haben. Diese Checkliste zeigt Ihnen, wie Sie die Zeitvampire verscheuchen und Ihre Arbeitsroutine optimieren.

· Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zu?

· Ich richte mir am Tag störungsfreie Zeiten ohne Telefongeklingel ein, an denen ich das Telefon auf einen Kollegen umstelle oder den Anrufbeantworter einschalte. Die Anrufe arbeite ich dann später alle auf einmal ab.

· Bevor ich zum Hörer greife, überlege ich erst mal, ob ein Fax oder eine E-Mail nicht die bessere Alternative wäre. Am Telefon fasse ich mich recht kurz.

· Ich mache keine Besprechung ohne Termin, damit ich nicht aus meiner Arbeit gerissen werde. Wenn jemand auf dem Gang „nur ganz kurz“ etwas klären möchte, frage ich, worum es geht, und

mache einen Termin für später aus.

· Ich führe grundsätzlich keine Besprechungen oder Sitzungen in meinem Zimmer.

· Wenn ich konzentriert arbeiten muss, schließe ich die Tür. Wenn jemand dennoch hereinkommt, stehe ich auf und bleibe während des Gespräches stehen, damit auch der Besucher nicht in Versuchung kommt, sich zu setzen.

· Bei geschäftlichen Besprechungen frage ich nicht als erstes: „Wie geht es Ihnen?“, sondern „Was kann ich für Sie tun?“ Oder ich stecke von vornherein einen Zeitrahmen: „Wir haben 10 Minuten Zeit, also worum geht es?“

· Ich versuche, mich während der Arbeitszeit nicht mit Kollegen zu „verquatschen“. Für Privatgespräche verabrede ich mich lieber zum Mittagessen oder für den Abend.

· Ich bleibe im Zimmer eines Kollegen, der gerne zu ausschweifenden Vorträgen ansetzt, an der Tür stehen, und signalisiere so Zeitdruck.

· Ich lege eine bestimmte Tageszeit oder ein bis zweimal wöchentlich stattfindende Meetings fest, in denen ich für meine Mitarbeiter ein offenes Ohr habe.

· Wenn ich mit einer Arbeit nicht weiterkomme, mache ich eine Entspannungsübung oder eine Ruhepause am Fenster.

· Ich wechsele nicht zwischen meinen Tätigkeiten, sondern erledige eins nach dem anderen.

· Ich lenke mich nicht selber durch Computerspiele oder Internet-Surfen ab.

Auswertung: Wer die obigen Aussagen alle mit „ja“ beantworten kann, ist ein sehr guter Vampirjäger – einer, der mit seiner Arbeit schneller vorankommt und so Lebensqualität gewinnt, da er viel mehr unbelastete Freizeit hat. (VNR)